

675 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 10. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 216/1948, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 67/1962, BGBl. Nr. 43/1964 und BGBl. Nr. 441/1972 und des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 321/1987 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 11 und 12 lauten:

„§ 11. Die im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), Anhang IV, Anlage 1, Rubrik Österreich, genannten Gesellschaften sind verpflichtet, den durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegten Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (90/547/EWG; ABl. Nr. L 313 vom 13. November 1990, S 30; Elektrizitätsleitrichtlinie) nach Maßgabe der im Anhang IV Z 8 des

EWR-Abkommens normierten Anpassungen zu entsprechen. Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

- a) Die Verpflichtung, dem nach Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens zuständigen Organ und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jeden Antrag auf Elektrizitätstransit, dem ein Elektrizitätsliefervertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr zugrunde liegt, mitzuteilen.
- b) Die Verpflichtung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Bedingungen des beantragten Elektrizitätstransits.
- c) Regelungen über die Ausgestaltung der Bedingungen für den beantragten Elektrizitätstransit.
- d) Die Verpflichtung, das nach Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens zuständige Organ und den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Abschluß eines Elektrizitätstransitvertrages zu unterrichten.
- e) Die Verpflichtung, dem nach dem Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens zuständigen Organ und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Gründe mitzuteilen, sofern die Verhandlungen über den Abschluß eines Elektrizitätstransitvertrages innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Antrages gemäß lit. a nicht zum Abschluß dieses Vertrages geführt haben.
- f) Die Verpflichtung, an den von dem nach Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens zuständigen Organ eingeleiteten Schlichtungsverfahren mitzuwirken und insbesondere ihren bei den Verhandlungen über den Abschluß eines Elektrizitätstransitvertrages eingenommenen Standpunkt vor der von dem nach Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens zuständigen Organ eingesetzten Schlichtungsstelle zu vertreten.

Strafbestimmungen

§ 12. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen, wer vorsätzlich dem § 14 und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung nicht entspricht.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 100 000 S ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 genannte Verwaltungsübertretung fahrlässig begeht.“

2. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Vollziehung der §§ 11 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.“

3. Nach § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15. Die §§ 11, 12 und 14 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Kraft.“

675 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

Umsetzung der im EWR-Abkommen, Anhang IV, Z 8, enthaltenen Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (390 L 0547; 90/547/EWG; ABl. Nr. L 313 vom 13. November 1990, S 30; Elektrizitätstransitrichtlinie) nach Maßgabe der im Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens normierten Anpassungen.

Ziel:

Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Inhalt:

Novellierung des 2. Verstaatlichungsgesetzes, Verpflichtung der im EWR-Abkommen, Anhang IV, Anlage 1, Rubrik Österreich, genannten Gesellschaften, den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu entsprechen; Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Umsetzung der Richtlinie; Demonstrative Aufzählung der wesentlichen Regelungsinhalte der Verordnung; Strafbestimmungen; Inkrafttreten gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen.

Kosten:

Keine.

EG-Kompatibilität:

Gegeben; Umsetzung der im Anhang IV, Z 8 des EWR-Abkommens angeführten Richtlinie 390 L 0547.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht in seinem Anhang IV vor, daß die Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (390 L 0547; 90/547/EWG; ABl. Nr. L 313 vom 13. November 1990, S 30; Elektrizitätstransitrichtlinie) auch für den Bereich des EWR-Abkommens gilt. Die Republik Österreich ist daher verpflichtet, diese Richtlinie nach Maßgabe der im Anhang IV Z 8 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen über die jeweils für den EFTA- oder EWR-Bereich zuständigen Organe innerstaatlich umzusetzen.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 der Elektrizitätstransitrichtlinie gelten deren Bestimmungen für die großen Hochspannungsübertragungsnetze und die in den EG-Staaten und den EFTA-Staaten dafür zuständigen Gesellschaften. Hinsichtlich jener Länder, die Mitglieder

Anhang zur Richtlinie angeführt. Bezüglich der EFTA-Staaten enthält der Anhang IV des EWR-Abkommens in seiner Anlage 1 ein Verzeichnis der Gesellschaften und Großen Netze, die unter die Elektrizitätstransitrichtlinie fallen. Für Österreich ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) genannt.

Der Gesetzentwurf (Art. II Z 1) spricht im Interesse einer größtmöglichen Flexibilität von den „im Anhang IV, Anlage 1 für Österreich genannten Gesellschaften“ und nennt nicht explizit die gegenwärtig einzige für Österreich nominierte Gesellschaft. So soll einem dringenden Anliegen der Länder entsprochen werden, daß nach Aufnahme in die Liste der für Österreich genannten Gesellschaften auch andere, Hochspannungsleitungsnetze betreibende Gesellschaften ebenfalls ihre Interessen im Bereich des Elektrizitätstransits wahren können.

Der Gesetzentwurf räumt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Verordnungsermächtigung zur Präzisierung der sich aus der Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Die Verordnung wird sich gemäß der für Österreich bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtung und dem gesetzlichen Auftrag an der

Elektrizitätstransitrichtlinie orientieren. Die Verordnungsermächtigung erscheint somit im Sinne des Art. 18 B-VG hinreichend konkretisiert, zumal in einer demonstrativen Aufzählung die wesentlichsten Regelungsinhalte — die der Richtlinie entsprechen — festgeschrieben werden.

Die im Artikel I verankerte Verfassungsbestimmung ist deshalb erforderlich, daß der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 15, „aus Anlaß eines Krieges oder in Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen“, auf dem die Erlassung des 2. Verstaatlichungsgesetzes im Jahr 1947 beruhte, obsolet ist.

Da auch kein anderer Bundeskompetenztatbestand eine Grundlage für die Erlassung der gegenständlichen Regelungsinhalte bietet, ist diese Verfassungsbestimmung erforderlich.

Die EG-Konformität ist gegeben, durch den vorliegenden Entwurf soll die im Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens angeführte Richtlinie 390 L 0547 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze umgesetzt werden.

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund keine Kosten.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zum Erfordernis der Verfassungsbestimmung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen. Angesichts des Umstandes, daß die Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung der Richtlinie mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens beginnt, soll auch die vorliegende Novelle zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Artikel II:

Zu Z 1 (§§ 11 und 12):

I. Durch § 11 werden die im EWR-Abkommen, Anhang IV, Anlage 1, Rubrik Österreich, genann-

ten Gesellschaften (transitierende Gesellschaften) verpflichtet, den in der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegten Bestimmungen zur Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und den Verpflichtungen auf Grund der Elektrizitätsrichtlinie zu entsprechen. Die Konkretisierung der sich für eine transitierende Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen erfolgt durch Verordnung. Als Regelungsinhalt dieser Verordnung ist vorgesehen:

- Verpflichtung von transitierenden Gesellschaften
 - dem nach dem EWR-Abkommen zuständigen Organ und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jeden Antrag auf Elektrizitätstransit, dem ein Elektrizitätskaufvertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr zugrunde liegt, mitzuteilen;
 - Verhandlungen über die Bedingungen des beantragten Elektrizitätstransits aufzunehmen;
 - das nach dem EWR-Abkommen zuständige Organ und den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Abschluß eines Elektrizitätstransitvertrages zu unterrichten;
 - sofern die Verhandlungen innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Antrages nicht zum Abschluß des Elektrizitätstransitvertrages geführt haben, dem nach dem EWR-Abkommen zuständigen Organ und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Gründe hierfür mitzuteilen;
 - die bei den Verhandlungen dargelegten Bedingungen für einen Elektrizitätstransit von der von dem nach dem EWR-Abkommen zuständigen Organ eingesetzten Schlichtungsstelle zu vertreten.
- Die Verordnung hat auch Regelungen über die Ausgestaltung der Bedingungen für den beantragten Elektrizitätstransit zu enthalten.

II. Gemäß den Bestimmungen der Elektrizitätsrichtlinie ist vorgesehen,

1. daß das nach dem EWR-Abkommen zuständige Organ auf Beschwerde des Antragstellers oder von sich aus die vorgesehenen Verfahren (Schlichtungsverfahren) einleiten kann, wenn die Begründung für das Ausbleiben einer Einigung über einen beantragten Elektrizitäts-

transit nicht gerechtfertigt oder nicht ausreichend erscheint, oder

2. daß die am Transit beteiligten Unternehmen beantragen können, daß die Transitbedingungen einer von dem nach dem EWR-Abkommen zuständigen Organ eingesetzten Schlichtungsstelle unterbreitet werden, in der dieses Organ den Vorsitz führt und in der die nach dem EWR-Abkommen verantwortlichen Gesellschaften für große Netze vertreten sind.

Für beide Fälle war daher die Verpflichtung für die Gesellschaften aufzunehmen, die Bedingungen für einen Elektrizitätstransit in einem Schlichtungsverfahren zu vertreten. Es muß hinzugefügt werden, daß das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens rechtlich nicht verbindlich ist.

Darüber hinaus werden die Gesellschaften verpflichtet, an den von dem nach Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens zuständigen Organ eingeleiteten Schlichtungsverfahren, allenfalls auch in schiedsrichterlicher Funktion, mitzuwirken.

Gemäß Punkt 8 des Anhangs IV des EWR-Abkommens ist für die Einsetzung der Schlichtungsstelle zuständig:

1. bei Anwendung der Elektrizitätsrichtlinie innerhalb der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde;
2. bei Anwendung der Elektrizitätsrichtlinie zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten der Gemischte EWR-Ausschuß.

III. Die im § 12 verankerten Strafbestimmungen dienen der Absicherung des gesetzes- und verordnungsgemäßen Verhaltens der genannten Gesellschaften.

Zu Z 2 (§ 14 letzter Satz):

Diese Regelung sieht die Verankerung der Vollziehungszuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vor.

Zu Z 3 (§ 15):

Angesichts des Umstandes, daß die Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung der Richtlinie mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens beginnt, soll auch die vorliegende Novelle zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

6

Geltender Text

Entwurf

2. Verstaatlichungsgesetz (BGBl. Nr. 81/1947, in der geltenden Fassung)

§ 11. (Mit der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 321/1987 aufgehoben)

§ 11. Die im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), Anhang IV, Anlage 1, Rubrik Österreich, genannten Gesellschaften sind verpflichtet, den durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegten Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (90/547/EWG; ABl. Nr. L 313 vom 13. November 1990, S 30; Elektrizitätstransitrichtlinie) nach Maßgabe der im Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens normierten Anpassungen zu entsprechen. Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

- a) Die Verpflichtung, dem nach Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens zuständigen Organ und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jeden Antrag auf Elektrizitätstransit, dem ein Elektrizitätsliefervertrag mit einer Mindestdauer von einem Jahr zugrunde liegt, mitzuteilen.
- b) Die Verpflichtung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Bedingungen des beantragten Elektrizitätstransits.
- c) Regelungen über die Ausgestaltung der Bedingungen für den beantragten Elektrizitätstransit.
- d) Die Verpflichtung, das nach Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens zuständige Organ und den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Abschluß eines Elektrizitätstransitvertrages zu unterrichten.
- e) Die Verpflichtung, dem nach dem Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens zuständigen Organ und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Gründe mitzuteilen, sofern die Verhandlungen über den Abschluß eines Elektrizitätstransitvertrages innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Antrages gemäß lit. a nicht zum Abschluß dieses Vertrages geführt haben.
- f) Die Verpflichtung, an den von dem nach Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens zuständigen Organ eingeleiteten Schlichtungsverfahren mitzuwirken und insbesondere ihren bei den Verhandlungen über den Abschluß eines Elektrizitätstransitvertrages eingenommenen Standpunkt vor der von dem nach Anhang IV Z 8 des EWR-Abkommens zuständigen Organ eingesetzten Schlichtungsstelle zu vertreten.

675 der Beilagen

Strafbestimmungen

§ 12. (Mit der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 321/1987 aufgehoben)

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und den sonst beteiligten Bundesministerien, hinsichtlich der Bestimmung des § 5 Abs. 4 lit. g, das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und den sonst beteiligten Bundesministerien und hinsichtlich der Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2 und 5, § 5 Abs. 3 und 5, die Bundesregierung betraut.

§ 12. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen, wer vorsätzlich dem § 14 und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung nicht entspricht.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 100 000 S ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 genannte Verwaltungsübertretung fahrlässig begeht.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und den sonst beteiligten Bundesministerien, hinsichtlich der Bestimmung des § 5 Abs. 4 lit. g, das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und den sonst beteiligten Bundesministerien und hinsichtlich der Bestimmungen des § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2 und 5, § 5 Abs. 3 und 5, die Bundesregierung betraut. Mit der Vollziehung des §§ 11 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1992 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 15. Die §§ 11, 12 und 14 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1992 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Kraft.